

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der von den Verordneten des Landes Oberösterreich vorgeschlagenen Pauschalierung nicht zustimmen und „die Arbeiter diesfalls um so weniger onerieren lassen, als solches onus bei ohnfehlbar erfolgreicher Erhöhung des Arbeitslohnes das Ärar wiederum zu ertragen haben würde“⁷⁸⁾. Die Verhandlungen nahmen hierauf wieder ihren Fortgang und führten nach langem Feilschen 1733 zu folgendem Vergleich: Für Traunkirchen und Gmunden blieb es beim alten Aufschlag von 3 Groschen, der Bauschbetrag je Groschen wurde für Gmunden mit 250, für Traunkirchen mit 36 fl. festgesetzt. Das Brauhaus am Stadel hatte für das kndlweise ausgeschenkte Bier keinen Aufschlag zu entrichten, für die Grafschaft Ort wurde der bisherige Aufschlag von 3 auf 2 Groschen herabgesetzt. Die Brauereien im inneren Kammergut blieben vom Bieraufschlag befreit, wodurch wenigstens die dringendste Anforderung der Bankodeputation befriedigt war⁷⁹⁾.

III. Münzwesen.

Bei dem großen Geldumsatz des Salzamtes und der steten Verbindung mit den obersten Wirtschaftsstellen blieb es von den Wandlungen des Münzwesens nicht unberührt. Das Salinenarchiv enthält nicht bloß alle im Laufe der Jahre erlassenen kaiserlichen Münzpatente, sondern auch viele Mitteilungen über die im Münzverkehr aufgetretenen Erscheinungen; die Aufzählung der ersteren kann entfallen, da sie aus der Fachliteratur hinlänglich bekannt sind⁸⁰⁾, dagegen dürften die sonstigen, das Münzwesen betreffenden Erlässe und Berichte des historischen Wertes nicht völlig entbehren. Die ersten aktenmäßigen Nachrichten sind dem Resolutionsbuch von 1637 entnommen und handeln von den Maßnahmen gegen die Münzverschlechterung und die Einfuhr fremder Münzen von geringem Werte⁸¹⁾. An den Landesgrenzen hatten sich christliche und jüdische Auswechsler eingefunden, welche den armen Mann hart drückten, das gute Geld gegen die abgewürdigte Schiedmünze umtauschten und außer Land führten. Die Hofkammer befahl, diese Krämer, die von Haus zu Haus zogen und schlechte Münze unter die Leute brachten, zu verhaften und ihnen die Gelder ab-

⁷⁸⁾ Res. 1732, S. 410, 441.

⁷⁹⁾ Res. 1733, S. 537, 562.

⁸⁰⁾ S. Bacher, Das österreichische Münzwesen (1838).

⁸¹⁾ Res. 1637, S. 500.